

zeit und jarwachs geburlich geschätzt und öffentlich angeschlagen werden.

Kauff an essender wahre.

Waß wie folgenn und auffn marcktt zu kauff gebracht wirdt, daß soll mann gebenn und bezahlenn, nemblich:

Speck. Ein pfundt truckenn speck fleischergewicht umb 20 \mathcal{S} . und den grünenn umb achtzehenn pfennigk auch fleischergewicht.

Butter. Ein pfundtt butter, wie sie die peuerin an weckenn und sonstenn herein bringenn, hoher nicht dann umb ein groschen und ein pfundtt butter die hockenn aufs teuerste umb sechtzehenn pfennigk baides krommergewicht.

Kese. Kleine pauerkese irer gutte und grosse nach in zimlichen werth und denn bestenn altenn Behemischen kесе das pfundtt umb 1 gr.

Eyer. Ein mandel eyer von mittfast biß auff Martini hoher nicht dann umb ein groschenn und von Martini biß auff mittfaste hoher auch nicht dann umb achtzehenn pfenninge.

Federvihe. Ein alte henne uffs teuerste umb 2 gr.; ein jung hun zum hochsten umb ein groschen; ein kaphain umb 3 gr. und uffs hochste umb 4 gr.; ein ganß mitt federn lebendigk umb 3 gr. und 6 \mathcal{S} ., eine gerupffte und gemeste gans mitt dem gekrose umb 6 gr., ohne gekrose umb 4 gr.; ein par taubenn umb 9 oder 10 \mathcal{S} .; ein enthe umb 1 gr., ein zimmer umb 3 \mathcal{S} .; einen drussel oder amsel umb 3 heller und 2 \mathcal{S} . uffs teuerste; ein mandel lerchen umb 18 \mathcal{S} .; die dickschnebel denn lerchenn gleich; die andernn kleinen vogel die mandel nach eines iden guthe zu 10, 12, 14 und 15 \mathcal{S} . und nicht hoher, idoch das sie alle gerupfft sein. Alles bey vorlust und straff der wahrenn und gemelts federvihes halb denn auffsehernn und die ander helffte inn die spittal zu nhemenn.

Fischkauff.

Karpen und hechte. Mann hatt auch bißhero die grunen groben fische nach der handt teuer gnug vorkaufft und dieselbenn nymands wegenn wollenn, dadurch gemeine burgerschafft und andere alhier nicht wenig beschwerett wordenn, soll derwegenn solches nuhemehr gantzlich verbottenn sein bey straff eins sielbern schocks.

Sondernn die grunen fische als karpen und hechte sollenn diejenigenn, so damitt handtyrenn, in heusern und auffm margkte men-